

551.131

Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei

(Änderung vom 15. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

Einstufung	§ 5. ¹ Zuständig für die Einstufung in eine Zulagengruppe ist das Polizeikommando. Abs. 2 und 3 unverändert.
Höhe der Zulage	§ 7. Die Funktionszulage beträgt 75% des Lohnunterschiedes zwischen den Lohnstufen 17 der Lohnklassen des bekleideten und des nächsthöheren Dienstgrades.
Zuständigkeit	§ 9. Zuständig für die Zusprechung der Funktionszulage ist das Polizeikommando. Abs. 2 wird aufgehoben.
Bezugs- berechtigung	§ 10. Landstationierte und ihnen durch Verfügung des Polizeikommandos gleichgestellte Korpsangehörige, die ein Motorfahrzeug jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, erhalten eine jährliche Entschädigung.
Höhe der Entschädigung	§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Das Polizeikommando kann den Bezug der Entschädigung gemäss Abs. 2 weiteren Korpsangehörigen bewilligen. Abs. 4 und 5 unverändert. § 16 wird aufgehoben.

Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei – Reglement **551.131**

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Bei ausserordentlichen Einsätzen werden die Überzeitarbeit und die Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienstleistungen gemäss allgemeinem Personalrecht¹ und unabhängig von der Zulagenregelung gemäss §§ 3–5 abgegolten.

Überzeit bei
ausserordent-
lichen Einsätzen

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hollenstein Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. März 2011 in Kraft ([ABl 2010, 3075](#)).

¹ [LS 177.10 ff.](#)